

Aus diesem grundlegenden Maßstab und Erfordernis leiten sich das im Strafrecht der DDR geltende sog. *Tat-* und *Proportionalitätsprinzip* sowie das damit engstens verbundene *Differenzierungsprinzip* ab. Diese bilden grundlegende Leitprinzipien sowohl für die gesetzliche Androhung als auch für die gerichtliche Festlegung der Art und des Maßes der für eine Straftat anzuwendenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Gemäß ihrer Bedeutung für eine strikt sozialistische, jeden Subjektivismus und Voluntarismus ausschließende Strafpolitik sind sie als Grundprinzipien sozialistischer Strafgesetzgebung und -rechtsprechung in Art. 2 (bes. Abs. 3 und 4), Art. 5 (bes. Satz 3) sowie in § 61 Abs. 1 StGB fixiert. Diese grundsätzlichen Bestimmungen werden mit dem differenzierten Maßnahmesystem des StGB sowie mit den differenzierten Sanktionen der Normen des Besonderen Teils rechtlich noch weitergehend konkretisiert.

In dem hier charakterisierten Sinne praktiziert, vermögen-das Prinzip der Bewährung und Wiedergutmachung sowie das zwingend aus ihm folgende Tat-, Proportionalitäts- und Differenzierungsprinzip als dynamische, sowohl individuell — in bezug auf den Straftäter — als auch sozial — in bezug auf dessen Arbeits- und Lebenskreis und die Öffentlichkeit — progressiv bewußtseinsfördernde Momente der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wirksam zu werden. Sie sind damit zugleich wesentliche Garantien dafür, daß der Schutz-, Erziehungs- und Vorbeugungszweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Vergehen und Verbrechen optimal in seiner Einheit realisiert wird.

Mit den bisher behandelten, namentlich auf die Person des Straftäters bezogenen Elementen wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit als spezifisches gesellschaftliches Verhältnis durch ein weiteres Element charakterisiert, das aus den Entwicklungstriebkräften und Vorzügen unserer sozialistischen Gesellschaft erwächst, nämlich

- c) *die Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Leitungsorgane, der Massenorganisationen sowie der Kollektive der Werktätigen dafür, weiterer Straffälligkeit vorzubeugen.* Diese Verantwortung hat vor allem zum Inhalt,
- auf Straftäter gesellschaftlich disziplinierend und erzieherisch einzuwirken, die von diesen zu leistende Wiedergutmachung und Bewährung zu fordern und zu ermöglichen und ihnen bei der Bewältigung persönlicher Lebensprobleme zu helfen,
  - begangene Straftaten in den betroffenen Verantwortungsbereichen zum Gegenstand eigener kritischer Lehren zu machen, um konkret wirksam gewordene ursächliche und begünstigende Faktoren für Straffälligkeit sowie andere Ungesetzlichkeiten auszuräumen, die kollektive Selbsterziehung der Werktätigen weiterzuentwickeln sowie die Leitungstätigkeit zu vervollkommen.
- Diese staatlich-gesellschaftliche Verantwortung, die mit der persönlichen Verantwortlichkeit korrespondiert, ist deutlicher Ausdruck des humanistischen Wesens des sozialistischen Strafrechts, das keinen Schuldigen „seiner Pein überläßt“, und sie ist als ein tragendes Grundprinzip im StGB verankert (vgl. besonders Art. 3 StGB). Um zu gewährleisten, daß es in der Staats- und Gesellschaftspraxis konkret durchgesetzt wird, sehen das StGB, die StPO, das SVWG